

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1834**

44 (2.11.1834) [Datum rekonstruiert]

(Die Weineinlegung der Wirthe zur Herbstzeit betr.)  
Nr. 16.373. Nach der Accis- und Ohmgeldordnung, ist jeder Wirth schuldig, den Wein vor der Einlieferung, zu declariren und die Staatssteuer davon zu entrichten.

Es hat jedoch die Großherzogliche Steuerdirektion unterm 7. Sept. 1827, in Berücksichtigung der vielen Schwierigkeiten, die mit der pünktlichen Handhabung den Vorschriften über die Entrichtung der Wein-Accise bei der neuen Weineinlage der Wirthe in Weinorten zur Herbstzeit verbunden sind, und zur Erleichterung der Wirthe, genehmigt:

daß den Wirthen in Weinorten, welche zur Herbstzeit neuen Wein aus der eigenen oder unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, — eigenes Gewächs oder gekauftes — erlaubt ist. Das jeden Tag über eingelegte Quantum erst am Abende desselben zu declariren und zu veraccisen —

Aber sogleich nach vollendetem Herbst verordnet die Großherzogliche Obereinnehmeri eine genaue Aufnahme der Vorräthe in den Kellern.

Wenn der Mehrertrag  $\frac{1}{2}$  des declarirten Quantums erreicht, oder übersteigt, so soll nach einer Finanzministerial-Verordnung vom 25. July 1827 neben Nachzahlung der einfachen Summe, eine Ordnungssstrafe gleich dem einfachen Accis und Ohmgeld vom ganzen Mehrertrag eintreten, vorbehaltlich jedoch der Defraudationsstrafe, wenn durch besondere Umstände nachgewiesen wird, daß die nunmehrige Declaration der Einlage mit Vorbedacht geschehen ist.

Will ein Wirth während des Herbstes alten Wein zu neuem schütten, so muß dieses unter Controle und Aufzeichnung des Accisors geschehen, indem sonst die erhebliche Beimischung andernfalls in keinem Betrachte kommt. —

Man findet sich veranlaßt, diese gesetzliche Bestimmung den Wirthen in das Gedächtniß zurückzurufen, damit sie bei ihren Declarationen ihrer Einlagen mit Genauigkeit zu Werke gehen, sich nicht etwaigen Defraudationsanzeigen und Strafen aussetzen, wie sie im vorigen Jahre so oft vorgekommen sind, und mit gesetzlicher Unwissenheit entschuldigt wurden, was aber um so weniger berücksichtigt werden könnten, als man die Kenntniß der Gesetze von jedem Staatsbürger voraussetzen muß.

Die Bürgermeisterämter haben dieses den Wirthen bekannt zu machen.

Durlach den 17. Okt. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 16.770. (Verbot gegen die Winkelwirthschaften betr.)

Jeder Betrieb einer Wirthschaft erfordert die besondere Staatsgenehmigung, ohne sie ist jeder Schank unerlaubt. Gleichwohl nahmen solche Winkelwirthschaften im vorigen Spätjahr und Winter so sehr über Hand, daß wir uns unterm 17. Nov. 1833 veranlaßt sahen, sämtliche Bürgermeisterämter von Staatspolizey wegen nachdrücklich aufzufordern,

ihr polizeyliches Amt mit mehr Energie zu handeln. Die Folge davon war, daß viele Staatsbürger angezeigt, und nach der gesetzlichen Bestimmung von 1828 Nr. 26. mit 10 bis 25 fl. polizeylicher Strafe, sodann dem 4fachen Ohmgeld und Accisbetrag gestraft worden sind.

Von dem Wunsche beseelt, von ähnlichen harten Straferkenntnissen, die jedoch eintretenden Falls unabsichtlich gefällt werden müssen, fortan frei zu bleiben, fordert man die Bürgermeisterämter auf, die fragliche Verordnung zu republiciren und jeden Bürger vor Uebertretung nachdrücklich zu warnen, zugleich aber ihre polizeylichen Maaßregeln gegen das Winkelwirthschaften, — hie und da Gasselliren genannt — um so mehr zu nehmen, als solche nicht bloß die StaatsCasse gefährden, sondern auch in sittlicher Hinsicht sehr verderblich sind.

Durlach den 25. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

(Die Benutzung der Knochen auf den Wasen betr.)

Aus mehreren nacheinander erfolgten Untersuchungen geht hervor, daß auf dem Wasen eingegrabene Knochen von dazu nichtberechtigten Personen ausgegraben und verkauft wurden, welche sodann wegen Diebstahls in Untersuchung kamen, und in Strafe richterlich verfällt worden sind.

In früheren Zeiten war nun freilich die Benutzung der Knochen viel seltener, als jetzt, wo man sie zur Bereitung von Salmiac und Knochenmehl 2c. 2c. verwendet; daher mag bei Manchem die Meinung entstanden seyn, als wären die Knochen herrenlos, und jedem nach Belieben preisgegeben. Dem ist aber nicht also; die gefallenen Thiere gehören mit Haut und Haaren zum Erblichen der Wasenmeisterei welche dafür alle die polizeylichen Vorschriften zu befolgen hat, die die Verordnung im Reg. Bl. v. 1818 Nr. 7. Seite 34 vorschreibt; nur der Wasenmeisterei-Inhaber ist also auch Eigenthümer der Knochen und kann darüber disponiren. Damit Niemand unwissend in Verlegenheit komme, werden die Bürgermeisterämter aufgefordert, darnach die Gemeindeglieder zu beschren, und zugleich die Wasenmeisterei-Inhaber polizeylich zu schützen.

Durlach den 5. Okt. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Langensteinbach. (Bekanntmachung.) Für die durch den Austritt der Gemeinderäthe mit Ael, welches das Gesetz bestimmte, ist man zur Wahl neuer Gemeinderäthe geschritten und sind für die Ausgetretenen neu gewählt der hiesige Bürger und Bauer Ael Michael Schmidt und

Sattler Jacob Müller,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Langensteinbach den 25. Okt. 1834.

BürgermeisterAmt.

K i r c h e n b a u e r.

Durlach. (Ackerversteigerung.) Die Erben des Christoph Heidt von Gröbgingen, lassen Montag, den 17. November 1834 Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigern:

1 Brtl. 20 Ruth. Acker im Thiergarten, neben Gg. Jb. Müller und Christian Kauz, Bernhardt Sohn, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Zugleich ersuchen wir auch das löbliche Bürgermeisterrath Gröbgingen, dieses in dortiger Gemeinde 3mal bekannt machen lassen zu wollen.

Durlach den 25. Okt. 1834.

Bürgermeister - Amt.

W. V. d. V.

W a a g.

1) In einen auswärtigen Bürger wurden unterm 23. d. M. verkauft:

eine zweifelhafte Behausung vor dem Bienenkthor, nebst Waschkhaus, Hofraithe und Holzremis, beiderseits neben Allmendweg, vornen die Straße, hinten Sailermeister Bachmanns Garten für 6400 fl.

2) In einen auswärtigen Bürger wurden unterm 30. d. M. aus freier Hand verkauft:

3 Brtl. 23 Ruth. Acker auf den Bissen, neben Straußwirth Steinnes und Peter Altselir Erben für 430 fl.

3) Unterm 29. d. M. wurden an einen Ausmärker 21 Ruth. Acker im Sonnenthal, neben Zacharias Burs und Simon Habel von Gröbgingen verkauft; was der Ausloosung wegen hiermit bekannt gemacht wird. Durlach den 29. Okt. 1834.

Bürgermeister Amt.

W. V. d. V.

W a a g.

#### Privat - Nachrichten.

Durlach. (Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichnete zeigt gehorsamt an, daß sie das Schuhmacherhandwerk ihres seligen Mannes mit einem Arbeiter welchen sie angenommen hat, wieder fortsetzen will. Sie empfiehlt sich daher in aller Art Herren- und Frauen-Arbeit und bittet um geneigten Zuspruch.

Thomas Scherer's  
Schuhmachermeisters Wittwe.

Aus der Friederike Dittler'schen Pflugschaft sind Neun Hundert Gulden zum ausleihen parat, bei wem solches zu erheben, erfährt man bei Buchdrucker Dups. Durlach den 31. Oktober 1834.

150 fl. Pflugschaftsgeld liegen zum ausleihen bereit und bei wem solche sogleich erhoben werden können, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

#### Kirchenbuch - Auszüge.

Okt.: Copulirt  
den 26. Wilhelm Adam Weiler, Bürger und Steinhauer, Sohn von weill. Friedrich Weiler, Bürger und Weingärtner und Magdalena Köffel, Tochter von Andreas Köffel, Bürger u. Tagelöhner.

den 30. Conrad Heinrich Richter, Bürger und Nagelschmiedmeister, ein Wittwer u. Catharine Kapp, Tochter von Joseph Kapp, Bürger in Wölsingen.

#### Okt.: G e b o r e n

den 16. Johann Jacob Caspar - Vater: Joh. Jacob Stängle, Bürger und Hufschmiedmeister.

den 17. Marie Josephine - Vater: Herr Joseph Durler, Schullehrer dahier und Bürger in Hüslingen.

den 20. Christine Friedrike - Vater: Christoph Friedrich Köffel, Bürger und Maurer.

den 20. Gottfried Friedrich - Vater: Gottlieb Babbenger, Bürger und Maurer.

den 21. Catharine Christiane Marie - Vater: Johann Andreas Schenkel, Bürger und Hufschmiedmeister.

#### Okt.: G e s t o r b e n

den 29. Sophie Marie May, ledige Tochter von Friedrich May, Bürger und Weingärtner. Alt: 18 Jahre, 2 Mon., 9 Tage.

den 30. Catharine Wilhelmine Blum, ledige Tochter von Heinrich Carl Gabriel Blum, Bürger u. Weingärtner. Alt: 20 Jahre, 9 Monate, 14 Tage.

Auflösung der Charade in No. 36.

#### Salpeter.

Frucht-Preise vom 1. November in Durlach.  
Mittelpreis:

Das Malter	fl.	fr.
Weizen	9	50
Neuer Kernen	9	46
Alter Kernen	6	20
Neu Korn	5	48
Alt Korn	7	20
Gerste	4	12
Weißkorn		
Haber		

Aufgestellt: - Mtr.; Eingeführt: 348 Mtr.;  
Verk.: 348 Mtr.; Neuaufgest. bl.: - Mtr.

#### B r o d t a r e.

Ein Weck zu 2 kr. soll wiegen	- Pf.	12	Loth.
Weißbrod zu 6	-	4	-
Schwarzbrod zu 10 kr. soll	-	20	-

#### F l e i s c h t a r e.

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	8	fr.
Rind- oder Schmalfleisch	7	-
Kalbsteisch	8	-
Hammelfleisch	6	-
Schweinefleisch	8	-

#### Allerhand Viktualienpreise vom 1. Nov.

Das Pfund Rindschmalz kostet	28	fr.
- - Schweineschmalz	20	-
- - Butter	26	-
Das Meß Holz, hartes, kostet	13 fl.	30 -
Der Centner Heu	2 =	12 -
Hundert Bund Stroh	22 =	- -
Lichter, gezogene das Pfund	22	fr.
- gegossene	20	-
Seife	46	-
Schennschlitt, rohes	42	-

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.